

KD'in Heinze verwies zunächst auf die zu dieser Thematik im ARK geführten Beratungen (insbesondere in der Sitzung am 29.10.2015). Es bestehe Bedarf an der Ausbildung von nichtärztlichem rettungsdienstlichem Fachpersonal. Hierfür würden die Kostenträger eine Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans verlangen. Sie verwies auf die der Beschlussvorlage beigefügte Anlage. Die Kassen würden mit vielen Argumenten im Wege stehen. Ziel sei jedoch, -so auch in Abstimmung mit der Kämmerei- Anfang 2017 mit der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter beginnen zu können. Derzeit werde davon ausgegangen, dass die Krankenkassen ihr Einvernehmen zur Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung nicht erteilen werden, so dass der nächste Schritt sei, die Entscheidung der Bezirksregierung einzuholen. Dann könne der Kreis die Gebührenkalkulation erstellen und von seinem Satzungsrecht Gebrauch machen. Aus diesem Grund sei diese Thematik der gesamten für 2017 anstehenden Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans vorgezogen worden. Aus dem Gespräch mit den Kostenträgern am 1.6.2016 habe sich ergeben, dass diese der Fortschreibung voraussichtlich nicht in vollem Umfange folgen werden, so dass der Beschlussvorschlag bezüglich der Einbindung der Bezirksregierung Köln entsprechend erweitert werden müsse.

KVD Dahm ergänzte, dass es bei der vorliegenden Fortschreibung darum gehe, eine rechnerische Grundlage für die Gebührenkalkulation zu schaffen. Ergebnis der Fortschreibung sei, dass nach den Berechnungen ein Bestand von 256 Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in das neue Berufsbild des Notfallsanitäters mittels Nachqualifizierung zugeführt würden. Bei der dreijährigen Vollausbildung rechne man mit jährlich 39 Ausbildungsplätzen. All dies koste Geld, man bewege sich im sechs- bis siebenstelligen Bereich je nach Zeitraum. Insoweit sei dies aus Sicht der Kostenträger eine Größe, die sich auf die Rettungsgebühr auswirke. Die vom Rettungsgesetz NRW vorgesehene Benennungsherstellung sei eingeleitet worden, der Termin mit den Kostenträgern habe am 1. Juni 2016 stattgefunden. Die Kostenträger hätten diverse Nachfragen und Kritikpunkte geäußert. Wenn der Kreis diesen Hinweisen folgen würde, ergebe dies eine Bestandssumme, mit der nicht zukunftssicher gearbeitet werden könne. Für den Fall, dass der Kreistag die Fortschreibung beschließe, werde der Kreis sich sofort in das zweite Verfahren begeben, d. h., mit diesen Grundlagen würden die Rettungsdienstgebühren neu kalkuliert und mit den Kostenträgern verhandelt. Hier gelte jedoch Satzungsrecht. Dies bedeute, dass der Kreis in der Lage wäre, ohne die Zustimmung der Kostenträger eine entsprechende Gebührensatzung festzulegen, gegen die sich die Kassen anschließend im Klagewege wehren könnten.

Abg. Steiner dankte der Verwaltung, dass diese Fortschreibung bereits jetzt eingebracht und der Kreis nicht auf die Fortschreibung des gesamten Rettungsdienstbedarfsplans gewartet habe und es aufgrund der Weigerung der Krankenkassen, die Kosten zu tragen, zu Verzögerungen bei der Ausbildung von Notfallsanitätern komme. In Anbetracht der Tatsache, dass seit 1.1.2015 keine Ausbildung mehr statfinde und die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans anstehe, sei die Annahme des Bedarfs angemessen und nicht übertrieben. Das Ministerium unterstütze die schwierigen Verhandlungen mit den Kostenträgern.

Abg. Söllheim dankte der Verwaltung, dass bezüglich der Notfallsanitäter nunmehr Entsprechendes in die Wege geleitet worden sei. Er erkundigte sich, wie das Ministerium konkret unterstütze und, da es sich bei Weigerung der Kostenträger nicht um einen Einzelfall handele, wie der Austausch der betroffenen Kreise und Städte sei.

KVD Dahm erläuterte, dass laut der Kompetenzzuweisung im Rettungsgesetz NRW die Kostenträgerschaft eindeutig zulasten der Kassen ginge. Auf der anderen Seite hätten die Kassen jedoch ihre rechtlichen Grundlagen, hier insbesondere das SGB V, welches von

Wirtschaftlichkeits- und Angemessenheitskriterien spreche. Die Schwierigkeit bestehe derzeit darin, diese beiden Regelungsbereiche in Einklang zu bringen. Das Land NRW werde sich seiner Einschätzung nach in direkte Verhandlungen bezüglich der vom Kreis errechneten 256 Stellen nicht einmischen können. Es gehe darum, gegen eine angedrohte Verfassungsklage Stand zu halten, weil die Krankenkassen schon die rechtliche Grundlage anzweifeln würden. Ansonsten sei das System so ausgelegt, dass der Kreis sich im Rahmen der Benehmensherstellung mit den Verbänden der Kassen auseinanderzusetzen habe. Der Kreis könne nur den Weg gehen, den das Gesetz vorgebe und im Rahmen der Benehmensherstellung für die Fortschreibung auf die Bezirksregierung Köln zugehen. Die Bezirksregierung treffe dann endgültig die Feststellungen, diese seien verbindlich für die Gebührenkalkulation.

Abg. Albrecht bat um Erläuterung der verschiedenen Zahlen in der Sitzungsvorlage. Grundsätzlich werde die Fortbildung zum Notfallsanitäter begrüßt. In der Vorlage sei jedoch teilweise vom Bundesgesetzgeber und von Landesgesetzen die Rede. Des Weiteren bitte er um Erläuterung, welche Bedeutung die Jahre 2020 und 2027 besitzen würden. Darüber hinaus rege er an, die Zahlen der Bedarfe in den Beschlussvorschlag aufzunehmen.

KVD Dahm antwortete, dass es zwei unterschiedliche Rechtsbereiche gebe. Zum einen sei das Notfallsanitätergesetz ein Bundesgesetz und das Rettungsgesetz NRW ein Landesgesetz. Die Vorgaben für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter seien im Notfallsanitätergesetz bundesrechtlich geregelt. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber habe entsprechende Maßgaben auch bezüglich der Kostenzuweisung zulasten der Verbände der Krankenkassen geschaffen (§ 14 RettG NRW). Die unterschiedlichen Daten 2020 und 2027 hingen mit der Unterschiedlichkeit der Aus-/Fortbildung zusammen. Das Jahr 2020 sei für alle Weiterqualifizierungen für bereits jetzt im Dienst befindliche Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in den jeweiligen Fallvarianten maßgeblich. Das Jahr 2027 sei mit Blick auf die sog. Vollausbildungen ausgelegt. Der Kreis habe 432 hauptamtliche Kräfte ermittelt (318 hauptamtliche Kräfte RTW und 33 hauptamtliche Kräfte NEF). Es werde von einem sog. Qualifikationsmix ausgegangen. 70 % der genannten Zahlen müsse künftig höherqualifiziertes Personal sein, 30 % könnten in der bisherigen Laufbahn verbleiben. Ausgehend von diesen Eckpunkten, ergeben 70 % von 318 hauptamtlichen Kräften 223 künftige Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter. Diese zuzüglich 33 hauptamtlichen Kräfte NEF ergäben insgesamt 256. Da auf dem NEF nur eine Kraft „sitze“, müsse diese zu 100 % berücksichtigt werden. Die Zahl „278“ ergebe sich aus der parallel durchgeführten Abfrage bei den Hilfsorganisationen. Diese sei zwecks Einschätzung von Abweichungen zu den vom Kreis ermittelten Zahlen durchgeführt worden. Auch diese Zahl erscheine plausibel, weil sich aus verschiedenen personalvertraglichen Regelungen unterschiedliche Bedarfskonstellationen ergeben, die sich quantitativ auswirken. Der Kreis gehe für die Qualifizierung von jährlich 56 Stellen aus, dies unter der Annahme, dass 5 Jahre zur Verfügung stünden. Dies bedeute, dass jede Fallgruppe zu 20 % in jedem Jahr die Qualifizierung durchlaufe. Bezüglich der für die Fortschreibung zu treffenden Beschlussfassung bitte er darum, im Beschlussvorschlag zwischen dem ersten und zweiten Satz folgenden Satz einzufügen: „Für den Fall, dass die Kostenträger ihr Einvernehmen nicht erteilen, ist eine Entscheidung der Bezirksregierung Köln gemäß § 12 Abs. 4 RettG NRW herbeizuführen.“

Abg. Albrecht erklärte sich auf Nachfrage des Vorsitzenden damit einverstanden, die Zahlen nicht in den Beschlussvorschlag aufzunehmen, obwohl er es bevorzugt hätte, die genannten Zahlen aufzunehmen, weil ihm der Beschlussvorschlag ohne Zahlen zu abstrakt erscheine.

Abg. Sieberg erkundigte sich, ob es bereits eine Stellenbewertung zu dieser neuen Berufsgruppe gebe. Hierzu erklärte KVD Dahm, dass es bereits Bewertungskriterien gebe, diese aber nach seinem Wissen nach keine Verbindlichkeit besäßen. Herr Riebandt ergänzte, dass es

seitens KOMBA und Verdi „Wünsche“ gebe und einzelne Dienste im Feuerwehrbereich sich bereits geäußert hätten, dass eine Erhöhung der Gehaltsstufe möglich sei. Eine verbindliche Regelung gebe es bislang nicht.

Sodann fasste der Ausschuss folgenden Beschluss: